

Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts

Herausgegeben von
ANDREAS HELDRICH
und TOSHIYUKI KONO

Mohr Siebeck

Herausforderungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts

Japanisch-deutsch-schweizerisches Symposium
über aktuelle Fragen
des Internationalen Zivilverfahrensrechts
im Verhältnis zu den USA

herausgegeben von

Andreas Heldrich
und
Toshiyuki Kono



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Herausforderungen des internationalen Zivilverfahrensrechts /
Japanisch-Deutsch-Schweizerisches Symposium über Aktuelle Fragen des
Internationalen Zivilverfahrensrechts im Verhältnis zu den USA /
hrsg. von Andreas Heldrich and Toshiyuki Kono. – Tübingen: Mohr, 1994
ISBN 3-16-146273-4 / eISBN 978-3-16-163076-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
NE: Heldrich, Andreas [Hrsg.]; Japanisch-Deutsch-Schweizerisches
Symposium über aktuelle Fragen des Internationalen Zivilverfahrensrechts
im Verhältnis zu den USA <1993, Fukuoka, Fukuoka-ken>

© 1994 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Inhaltsverzeichnis

TOSHIYUKI KONO	
Vorwort	V
YOSHIAKI SAKURADA	
Geleitwort	VII
ANDREAS HELDRICH	
Aktuelle Probleme des internationalen Zivilprozeßrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu den USA	1
DAGMAR COESTER-WALTJEN	
Deutsches internationales Zivilverfahrensrecht und die punitive damages nach US-amerikanischem Recht	15
TOSHIYUKI KONO	
Die Anerkennung von US-amerikanischen Urteilen über punitive damages in Japan	35
HIROSHIGE TAKATA	
Probleme der Urteilsanerkennung im japanischen Zivilprozeßrecht	49
HEINZ-PETER MANSEL	
Streitverkündung (vouching in) und Drittklage (third party complaint) im US-Zivilprozeßrecht und die Urteilsanerkennung in Deutschland	63
HARALD KOCH	
Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz	85
ABBO JUNKER	
US-amerikanische „Discovery“ als Herausforderung des Internationalen Zivilprozeßrechts	103
ANTON K. SCHNYDER	
Internationales Konkursrecht der Schweiz – unter Berücksichtigung des US-amerikanischen Rechts	119
KATSUMI YAMAMOTO	
Japanisches internationales Insolvenzrecht	137
MASATO DOGAUCHI	
Parallele Verfahren in Japan und den USA	163

HARALD BAUM

Inländische Abwehrklagen gegen US-amerikanische Produkthaftungsklagen?	185
--	-----

HELMUT GROTHE

Exorbitante Gerichtszuständigkeiten – Konflikte im deutsch-amerikanischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr	209
--	-----

SHUNICHIRO NAKANO

Interessenabwägung bei der Zuständigkeitsprüfung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten?	231
--	-----

VERFASSERVERZEICHNIS	246
----------------------------	-----

SACHVERZEICHNIS	247
-----------------------	-----

Vorwort

In diesem Band sind die Referate zusammengefaßt, die auf dem „Symposium über aktuelle Fragen des Internationalen Zivilverfahrensrechts im Verhältnis zu den USA“ am 12. und 13. Oktober 1993 in Fukuoka in Japan gehalten wurden.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tagung und dieses Bandes danke ich folgenden Institutionen: The Fund for International Exchange of the Faculty of Law of the Kyushu University, The Mitsubishi Bank Foundation, The Zengin for Studies on Economics and Finance, The Egusa Foundation for International Cooperation in the Social Science, The Foundation for Research in Civil Dispute Resolution, The Nomura Foundation for Social Science, The Yokatopia Foundation und The Murata Science Foundation. Den deutschen und dem schweizerischen Referenten danke ich herzlich für die sprachliche und organisatorische Mitarbeit an der Veröffentlichung. Herrn Prof. Dr. Abbo Juncker, Göttingen, bin ich in großer Dankbarkeit für die überaus freundliche Koordination der Drucklegung mit dem Verlag verpflichtet. Mein besonders herzlicher Dank gilt ferner Herrn Dr. Heinz-Peter Mansel, der das Symposium von Anfang bis Ende mit Rat und Tat unterstützt hat. Herzlicher Dank gebührt auch Frau cand. iur. Heike Wegner, Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen, für die Erstellung des Sachverzeichnisses.

Den Referenten und Diskussionsteilnehmern von nah und fern danke ich dafür, daß sie die Mühe der Reise nicht gescheut und mit ihren Beiträgen die vielfältigen Aspekte des Tagungsthemas in so großer Tiefe und Breite abgehandelt haben.

Fukuoka, im März 1994

Toshiyuki Kono

Geleitwort

Im Zuge der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung und des damit zusammenhängenden Anwachsens des grenzüberschreitenden juristischen Verkehrs ist seit einiger Zeit auch eine Zunahme internationaler Streitfälle zu beobachten. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Grund für diesen sogenannten „Justizkonflikt“ mit den USA liegt weniger in der unterschiedlichen Struktur des anglo-amerikanischen Rechts auf der einen und des kontinentaleuropäischen bzw. japanischen Rechts auf der anderen Seite, als vielmehr in der Neigung der USA ihr eigenes materielles und Verfahrensrecht auch in internationalen Fällen anzuwenden. Dies hat in der Vergangenheit sogar schon zu Konflikten mit Großbritannien geführt, dessen Recht zum selben Rechtskreis zählt. Diese Vorgehensweise amerikanischer Gerichte hat in den betroffenen Ländern jeweils unterschiedliche Reaktionen, wie etwa den Erlaß von Beweisverboten oder sogenannten „claw-back statutes“, ausgelöst. Eine einheitliche Lösung wurde bislang nicht gefunden.

Auch wenn die Rechtswissenschaft der einzelnen Länder naturgemäß zunächst nationale Lösungen anstrebt, läßt sich das hier angesprochene Problem nur gemeinschaftlich durch internationale Zusammenarbeit derjenigen Länder bewältigen, die intensiv am Rechts- und Geschäftsverkehr mit den Vereinigten Staaten teilnehmen. Dazu zählen im besonderen Deutschland und Japan, deren Beziehung zu den USA aufgrund der geschichtlichen Entwicklung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zahlreiche Parallelen aufweist. Darüber hinaus haben das deutsche und das japanische Recht auch heute noch viele Gemeinsamkeiten, was auf die umfassende Rezeption deutscher Rechtsinstitutionen während der Meiji-Zeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückzuführen ist. Ein Blick auf die Schweiz zeigt, daß dort im Rechtsverkehr mit den USA ebenfalls Probleme auftauchen.

Vor diesem Hintergrund hat das von der Universität Kyushu veranstaltete Symposium über Fragen des Internationalen Verfahrensrechts im Verhältnis zu den USA aktuelle Bedeutung. Die Tagung hat sich die folgenden Ziele gesetzt:

1. Das Konfliktpotential zwischen dem US-Verfahrensrecht und den Rechten der drei genannten Länder möglichst klar herauszuarbeiten.
2. Die jeweiligen Lösungen der Justizkonflikte in ihrem nationalen Kontext vorzustellen.
3. Diese Lösungen einem Vergleich und der Diskussion zuzuführen.

Diese Ziele wurden vor allem in der Diskussion der Thesen der überwiegend jüngeren Referenten verwirklicht, deren Dynamik und Engagement dem Thema angemessen war. Bei den über 150 Teilnehmern des Symposiums handelte es sich um Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen, denen ein großes Interesse an Fragen des Internationalen Verfahrens- und Insolvenzrechts gemeinsam war. Die Tagung war durch eine ungewöhnlich lebhaft Diskussions

gekennzeichnet. Auch wenn natürlich nicht zu allen angeschnittenen Fragen endgültige Lösungen vorgelegt werden konnten, so ist doch schon jetzt erkennbar, daß der vorliegende Tagungsband mit den Ergebnissen des Symposiums die weitere Diskussion nicht unwesentlich fördern dürfte.

Der Ablauf der Tagung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Den Auftakt bildete ein umfassender Eröffnungsvortrag von Prof. Heldrich. Im Anschluß wurden die drei Hauptthemenbereiche nacheinander vorgetragen und jeweils ausgiebig diskutiert. Insgesamt trugen dreizehn japanische, deutsche und schweizer Referenten und Co-Referenten jeweils knapp ihre Thesen vor (die übersetzte Langfassung der Referate war zuvor verteilt worden). So stand für die Diskussion jeweils ausreichend Zeit zur Verfügung. Diskussionsleiter für die einzelnen Themenbereiche waren Prof. Coester-Waltjen, Prof. Koch und der Verfasser dieser Zeilen. Prof. Kono von der Universität Kyushu dolmetschte die gesamte Diskussion in hervorragender Weise, was einen im wörtlichen Sinn internationalen (und reibungslosen) Dialog ermöglichte. Nicht zuletzt diese ungewöhnliche Leistung hat das Symposium in den Augen der Teilnehmer zu einem außergewöhnlichen Erfolg werden lassen.

Planung und Leitung der Tagung lagen in den Händen von Prof. Kono. Für die überaus sorgfältige und gelungene Durchführung der Tagung möchte ich ihm im Namen aller Teilnehmer an dieser Stelle noch einmal besonders herzlich danken.

Kyoto, im März 1994

Yoshiaki Sakurada

Aktuelle Probleme des internationalen Zivilprozeßrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu den USA*

Von ANDREAS HELDRICH, München

Die Akzente dieses Eröffnungsvortrages richtig zu setzen, ist nicht ganz einfach. Die Länder, die an unserem Symposium beteiligt sind – Deutschland, Japan und die Schweiz – umschlingt das einigende Band einer gemeinsamen Rechtskultur. Dies zeigt sich auch und gerade im Zivilprozeßrecht. Nicht wenige japanische Prozessualisten haben an deutschen oder schweizerischen Universitäten studiert und geforscht¹. Umgekehrt sind viele deutsche – und gewiß auch schweizerische – Kollegen an japanischen Universitäten zu Gast gewesen. In gewissem Sinn gehören wir alle zur gleichen Rechtsfamilie, wie ja auch diese Tagung aufs schönste bestätigt². Die weitgehende Übereinstimmung in den Grundstrukturen unserer Prozeßordnungen sowie in den Methoden, der Terminologie und den allgemeinen Lehren unserer Prozeßrechtswissenschaften machten tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten eher zur Ausnahme. Gewiß gibt es auch im Verhältnis zwischen unseren Ländern noch nicht ganz zufriedenstellend gelöste Probleme auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozeßrechts, etwa bezüglich der Voraussetzungen einer Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen³. Schwerwiegende Konflikte scheinen daraus jedoch nicht zu erwachsen.

Ganz anders steht es mit dem Verhältnis zu den USA, die an unserem Symposium leider nur als „unsichtbarer Dritter“ beteiligt sind. Die grundlegenden Unterschiede zwischen den Rechtstraditionen des Common Law und des Civil Law sind vor allem auf dem Gebiet des Prozeßrechts bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Sie schlagen sich auch und gerade im internationalen Rechtsverkehr in Form von Spannungen nieder, die man nicht ganz zu Unrecht als „Justizkonflikt“ bezeichnet hat⁴. Aufgabe unserer Tagung wird es neben anderem sein, die Ursachen dieser Kontroverse zu analysieren und Vorschläge zu

* Vortrag auf dem japanisch-deutsch-schweizerischen Symposium am 12. 10. 1993 in Fukuoka. Der Text wurde aktualisiert. Die Vortragsform ist beibehalten.

¹ Vgl. *Berberich*, in: *Leser/Isomura* (Hrsg.), *Wege zum japanischen Recht*, Festschrift für Z. Kitagawa zum 60. Geburtstag (1992), S. 263 ff.

² Zur Rezeption des westlichen Zivilrechts in Japan ausführlich *Kitagawa*, *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan* (1970) sowie jüngst *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan* (1990).

³ S. *Kono/Trunk*, *Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan*, ZZP 1989, 319 ff.; *Hosoi*, *Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Japan*, *Comparative Law Yearbook of International Business* 14 (1992), S. 167 ff.

⁴ Vgl. P. *Schlosser*, *Der Justizkonflikt zwischen den USA und Europa* (1985); *Schack*, *Internationales Zivilverfahrensrecht* (1991), S. 271 ff.

ihrer Beilegung zu erarbeiten. Den Sinn meines Eröffnungsreferats erblicke ich deshalb darin, den „Kriegsschauplatz“ einmal abzuschreiten und bei einigen neuralgischen Feldern kurz zu verweilen. Diese sind mit den Stichwörtern „gerichtliche Zuständigkeit“, „Zustellung im Ausland“, „Beweisaufnahme im Ausland“ und – ganz am Rande auch – „Urteilsanerkennung“ zu umschreiben.

I. Internationale Zuständigkeit

Ich wende mich zunächst der Inanspruchnahme einer gerichtlichen Zuständigkeit zu. Hier ist es vor allem der Gegensatz zwischen Europäischem Einheitsrecht und US-amerikanischem Recht, der die Gemüter erhitzt hat. Bekanntlich hat das EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ)⁵ ein geschlossenes System direkt anwendbarer Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte in den Vertragsstaaten geschaffen. Die neue europäische Zuständigkeitsordnung ersetzt in ihrem Anwendungsbereich vollständig die nationalen Zuständigkeitsvorschriften der Vertragsstaaten. Diese behalten nur insoweit ihre Kraft, als das Europäische Übereinkommen nach seinem eigenen Geltungsanspruch nicht eingreift. Auf die jeweiligen Zuständigkeitsvorschriften des autonomen Rechts der Vertragsstaaten kommt es also zum Beispiel weiterhin an in den vom EuGVÜ ausgeklammerten Materien des Personen-, Familien- und Erbrechts. Darüber hinaus gilt die Zuständigkeitsordnung des Übereinkommens grundsätzlich dann nicht, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz (bzw. bei Gesellschaften: keinen Sitz) in einem der Vertragsstaaten hat (Art. 4 Abs. 1 i. V.m. Art. 53 Abs. 1). Ihr Kreis ist heute aber verhältnismäßig weit gespannt. Er umfaßt neben den sechs ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Italien und Deutschland seit der sogenannten Nord-Erweiterung durch das 1. Beitrittsübereinkommen vom 9. 10. 1978⁶ auch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sowie seit der Süd-Erweiterung durch das 2. Beitrittsübereinkommen vom 25. 10. 1982⁷ auch Griechenland. Die sogenannte West-Erweiterung durch das 3. Beitrittsübereinkommen vom 26. 5. 1989⁸ mit Spanien und Portugal befindet sich derzeit im Prozeß der Ratifizierung. Das gleiche gilt für das Luganer Parallel-Übereinkommen mit den EFTA-Staaten vom 16. 9. 1988⁹, das beispielsweise am 1. 1. 1992 für die Schweiz in Kraft getreten ist¹⁰. Der territoriale

⁵ BGBl. 1972 II 773; s. dazu den Bericht von *Jenard*, ABl. EG 1979 C 59; aus der Kommentarliteratur statt aller *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 4. Aufl. (1993).

⁶ BGBl. 1983 II 802; ergänzend s. den Bericht von *P. Schlosser*, ABl. EG 1979 C 59, S. 66 ff.

⁷ BGBl. 1988 II 453.

⁸ ABl. EG 1989 L 285.

⁹ ABl. EG 1988 L 319; die Verhandlungsmaterialien sind veröffentlicht in den Publications de l'Institut suisse de droit comparé, Bd. 13 und 14 (1991).

¹⁰ *Jayme/Kohler*, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG nach Maastricht, IPRax 1992, 346 ff. (346).

Geltungsbereich der neuen europäischen Zuständigkeitsordnung erstreckt sich daher heute schon auf weite Teile des europäischen Kontinents.

Ziel dieser Regelung ist es, die Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Gemeinschaft herzustellen. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital innerhalb des europäischen Binnenmarktes ist nur dann gewährleistet, wenn auch die Hindernisse für den freien Rechtsverkehr beseitigt werden. Aus diesem Grund trägt Art. 220 des EG-Vertrages den Mitgliedstaaten auf, für eine Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen Sorge zu tragen. Zwar ist von einer Vereinheitlichung der Zuständigkeitsbestimmungen in dieser Vorschrift nicht die Rede. Die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen kann aber nicht losgelöst von der Art und Weise ihres Zustandekommens geregelt werden. Kein Staat wird die Entscheidungen eines anderen unbesehen übernehmen, ohne sich zu vergewissern, ob sie in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen sind. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Gerichte des Urteilsstaates mit guten Gründen ihre Zuständigkeit beanspruchen konnten. Eben das Vorliegen dieser Voraussetzung will das EuGVÜ sicherstellen. Zu diesem Zweck macht es die internationale Zuständigkeit der Vertragsstaaten von einem verhältnismäßig eng umrissenen Katalog von Gerichtsständen abhängig, die den Beklagten davor schützen, vor ein unpassendes Forum gezerrt zu werden.

Grundregel des EWG-Übereinkommens ist daher, daß der Beklagte vor den Gerichten des Vertragsstaates zu verklagen ist, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz (oder Sitz) hat (Art. 2 Abs. 1). Lediglich bei Vorliegen ganz besonderer Gründe kann ein Beklagter, der seinen Wohnsitz (bzw. Sitz) in einem Vertragsstaat hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, zum Beispiel weil dort der Erfüllungsort eines Vertrages oder der Handlungs- bzw. Erfolgsort einer unerlaubten Handlung liegt (Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3). Weitere Ausnahmen dieser Art sind etwa der Gerichtsstand der belegenen Sache bei Klagen, die ein Grundstück betreffen (Art. 16) oder das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 17). Alle Gerichtsstände, die einseitig das Interesse des Klägers schützen, sich auf einfache Weise Zugriff auf Vermögenswerte des Beklagten zu verschaffen, hat das EuGVÜ von vornherein beiseite gelassen. So hat es aus gutem Grund darauf verzichtet, die Regelung des Art. 14 des französischen Code Civil zu übernehmen, wonach ein Franzose einen Ausländer, gleichgültig aus welchem Grund, stets vor den französischen Gerichten verklagen darf. Ebenso wenig läßt das EuGVÜ das bloße Vorhandensein von Vermögensgegenständen im Gerichtsstaat als tauglichen Zuständigkeitsgrund genügen. Alle derartigen „beziehungsarmen“ oder „exorbitanten“ Gerichtsstände werden vielmehr in Art. 3 Abs. 2 ausdrücklich für unanwendbar erklärt. Da die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ denjenigen des nationalen Rechts der Vertragsstaaten ohnehin vorgehen, hätte es dieses klarstellenden Hinweises freilich überhaupt nicht bedurft. Er unterstreicht aber jeden-

falls das Bestreben des Übereinkommens, die internationale Zuständigkeit eines Vertragsstaates nur bei wohlerwogenen sachlichen Gründen zu bejahen.

Allerdings hat das EWG-Übereinkommen jene skandalösen Gerichtsstände im autonomen Recht seiner Vertragsstaaten beileibe nicht abgeschafft. Soweit das Übereinkommen einen Geltungsanspruch nicht erhebt, wie insbesondere gegenüber Beklagten, die ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, bleiben die betreffenden nationalen Vorschriften vielmehr in voller Kraft. Der deutsche Exporteur kann also seinen in Japan ansässigen Kunden grundsätzlich nach wie vor gemäß § 23 ZPO vor demjenigen deutschen Gericht verklagen, in dessen Bezirk der Beklagte irgendwelche Vermögensgegenstände besitzt¹¹. Nur gegenüber einem Importeur mit Sitz in Italien, Frankreich oder Großbritannien wäre diese Art der Zuständigkeitsbegründung nach dem EuGVÜ ausgeschlossen. Ebenso kann ein Franzose einen in Wien lebenden Österreicher gemäß Art. 14 Code Civil jederzeit vor den französischen Gerichten verklagen, auch wenn die Staatsangehörigkeit des Klägers der einzige Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeitsbegründung darstellt. Art. 4 Abs. 2 EuGVÜ stellt die Fortgeltung dieser exorbitanten Gerichtsstände gegenüber Beklagten, die keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, ausdrücklich klar.

Das Zuständigkeitssystem des EWG-Übereinkommens läßt sich demnach in drei einfachen Grundregeln zusammenfassen:

1. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz (bzw. Sitz) in einem Vertragsstaat, so sind gemäß Art. 2 Abs. 1 grundsätzlich die Gerichte dieses Staates für die gegen ihn erhobenen Klagen international zuständig.

2. Soll der Beklagte, der seinen Wohnsitz (bzw. Sitz) in einem der Vertragsstaaten hat, in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden, so ist die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß Art. 3 Abs. 1 EuGVÜ nur dann gegeben, wenn sie sich aus einer der besonderen Zuständigkeiten der Art. 5–18 EuGVÜ ergibt, zum Beispiel aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes, dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, dem Gerichtsstand der belegenen Sache oder einer Gerichtsstandsvereinbarung.

3. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Territoriums der Vertragsstaaten, so gelten gemäß Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ grundsätzlich die Zuständigkeitsvorschriften des nationalen Rechts. Insoweit kann jeder Vertragsstaat nach seinem Gutdünken darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen er durch seine Gesetzgebung die internationale Zuständigkeit seiner Gerichte in Anspruch nimmt. Dabei kann er insbesondere auch auf die sogenannten exorbitanten Gerichtsstände nach dem Muster des Art. 14 Code Civil oder des § 23 ZPO zurückgreifen.

Die neue europäische Zuständigkeitsordnung beruht also auf einer *Doppelmodal*. Die Anforderungen bei der Begründung der internationalen Zuständigkeit nach dem EWG-Übereinkommen einerseits und nach dem nationalen Recht der Vertragsstaaten andererseits sind durchaus verschieden. Das EuGVÜ sieht aber

¹¹ Zur einschränkenden Auslegung des § 23 ZPO durch den BGH s. u. bei Fn.34.

die Anerkennung der in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen ohne Rücksicht darauf vor, aus welchem Grund der Urteilsstaat die internationale Zuständigkeit seiner Gerichte in Anspruch genommen hat (Art. 26 Abs. 1 i. V.m. Art. 28 Abs. 3). Die Anerkennungspflicht erstreckt sich also keineswegs nur auf Urteile, deren Zustandekommen unter das Zuständigkeitssystem des Übereinkommens fällt. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz (bzw. Sitz) in einem Drittstaat, so ist auch ein auf die fadenscheinigsten Zuständigkeitsgründe seines autonomen Rechts gestütztes Urteil eines Vertragsstaates nach dem EuGVÜ in allen anderen Vertragsstaaten grundsätzlich ungeprüft anzuerkennen und zu vollstrecken. Ist es also beispielsweise gelungen, einem Japaner bei einem kürzeren Zwischenaufenthalt in der Transit-Lounge auf dem Londoner Flughafen Heathrow eine Ladung vor das englische Gericht zuzustellen¹², dann muß ein in diesem Prozeß ergehendes Urteil auch in Deutschland, Frankreich und Italien anerkannt und vollstreckt werden.

Vor allem in den USA ist das zweigleisige System der Begründung der internationalen Zuständigkeit innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ auf scharfe Kritik gestoßen. Das Übereinkommen verletze die elementarsten Grundsätze der Gleichbehandlung, indem es Beklagten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft den Schutz eines fairen Gerichtsverfahrens verweigere, den es den Beklagten mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft garantiere. *Arthur Taylor von Mehren* erblickt darin eine Verletzung von „standards of justice that have emerged in Western culture“¹³. Ein anderer Autor bezeichnet die Haltung des EuGVÜ gegenüber Beklagten aus Drittstaaten als „Eurochauvinismus“¹⁴.

Es läßt sich jedoch mit Fug und Recht bezweifeln, ob diese Kritik berechtigt ist. Ausländerfeindliche Gerichtsstände sind vielen nationalen Rechtsordnungen bekannt. Man wird einem Staat auch nicht grundsätzlich das Recht absprechen dürfen, den eigenen Bürgern bei der Rechtsverfolgung tunlichst den beschwerlichen Weg zu den Gerichten eines fremden Staates zu ersparen. Auf dieses Anliegen laufen aber im Grundsatz alle „beziehungsarmen“ Gerichtsstände hinaus. Ihre Abschaffung innerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ bedeutet zwar einen erheblichen justizpolitischen Fortschritt. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten bürdet aber dem Kläger bei der Rechtsverfolgung Beschwerden auf. Er muß sich erforderlichenfalls an die Gerichte eines ausländischen Staates wenden, deren Organisation, Verfahrensweise und Sprache ihm nicht vertraut sind. Man wird von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht ohne weiteres verlangen können, daß sie ihren Bürgern die gleichen Beschwerden auch gegenüber jedem Drittstaat

¹² S. *Cheshire/North*, Private International Law, 12. Aufl. (1992), S. 183.

¹³ Vgl. Rec. des Cours 1980 II, S. 9 ff. (100).

¹⁴ *Juenger*, La Convention de Bruxelles du 27 septembre 1968 et la courtoisie internationale, Rev. crit. 1983, 37 ff. (50); vgl. dazu treffend *Schlosser*, Das internationale Zivilprozeßrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich, in: Festschrift für W. Kralik (1986), S. 287 ff. (293 f.).

auferlegen, sie also bei der klageweisen Verfolgung ihrer Ansprüche gegebenenfalls auf die Gerichte in San Francisco, Sydney oder Fukuoka verweisen. Zudem besteht eine Diskriminierung von Bewohnern dritter Staaten nach dem EuGVÜ nur auf der Beklagten Seite. Nur in dieser Rolle müssen EG-Ausländer befürchten, vor ein ihnen nicht genehmes Gericht gezerzt zu werden. Dagegen stellt das Übereinkommen die Bewohner dritter Staaten bei der Rechtsverfolgung als *Kläger* den Einwohnern der Europäischen Gemeinschaft vollständig gleich. Wie diese können sie sich auf das Zuständigkeitsystem des Übereinkommens berufen und wie diese ein in allen Vertragsstaaten anerkennungs- und vollstreckungsfähiges Urteil erwirken. Darin liegt ein beachtlicher Vorteil, den das Übereinkommen auch in Drittstaaten mit sich bringt.

Die harsche Kritik aus den Vereinigten Staaten lenkt den Blick von selbst auf die Frage, ob und inwieweit das *amerikanische* internationale Zivilprozeßrecht dem Qualitätsstandard entspricht, welchen die europäische Zuständigkeitsordnung angeblich vermissen läßt¹⁵. Dabei ist sogleich einzuräumen, daß die amerikanische Zuständigkeitsregelung im Prinzip nicht mit zweierlei Maß mißt. Die Reichweite der jurisdiction hängt grundsätzlich nicht davon ab, ob der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz innerhalb oder außerhalb der USA hat. Natürlich sind „domicile“ oder „residence“ auch in den USA zuständigkeitsbegründende Umstände.¹⁶ Aber ob sie durch andere Zuständigkeitsgründe ergänzt oder verdrängt werden, hängt nicht davon ab, wo die beklagte Partei ansässig ist. Das amerikanische internationale Zivilprozeßrecht trifft seine Regelung im Prinzip einheitlich für Inländer wie für Ausländer. Der Vorwurf einer Doppelmoral ist also hier nicht am Platze.

Auch der einheitlichen amerikanischen Zuständigkeitsregelung sind aber exorbitante Gerichtsstände keineswegs fremd. Einige Einzelstaaten haben auf eine präzise Abgrenzung überhaupt verzichtet. So enthält der kalifornische Code of Civil Procedure beispielsweise die folgende Blankettformel: „A court of this state may exercise jurisdiction on any basis not inconsistent with the Constitution of this state or of the United States.“¹⁷ Danach sind die Gerichte frei, ihre Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen, soweit dies nicht gegen die „due process“-Klausel der amerikanischen Bundesverfassung¹⁸ verstößt. Viele amerikanische Einzelstaaten haben sogenannte „long-arm statutes“ erlassen, die sehr weit ausgreifende Zuständigkeitsgründe enthalten¹⁹. Sie sind mit der due process-Klausel vereinbar, sofern sie wenigstens minimale Berührungspunkte („minimum contacts“) zum Gerichtsstaat erfordern. In anderen Staaten gilt nach wie

¹⁵ Zusammenfassende Darstellung des amerikanischen (internationalen) Zuständigkeitsrechts bei *Scoles/Hay*, Conflict of Laws, 2. Aufl. (1992), S. 215 ff.; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht (1988), S. 17 ff.

¹⁶ *Scoles/Hay* (Fn.15), S. 269 f.

¹⁷ § 410.10 Cal. Code of Civil Procedure, West's California Codes, Compact Edition (1992), S. 108.

¹⁸ Amendment V und Amendment XIV § 1 S. 2 zur U.S. Constitution.

¹⁹ *S. Scoles/Hay* (Fn.15), S. 312 ff.

vor die sogenannte „transient rule“, wonach die Zuständigkeit allein durch die Zustellung der Klageschrift an einen auch nur ganz vorübergehend im Gerichtsstaat verweilenden Beklagten begründet werden kann²⁰. Eine derartige „transient jurisdiction“ kann im Extremfall sogar durch einen service of summons im Flugzeug während des Überfliegens des Gerichtsstaates hergestellt werden²¹. Der U.S. Supreme Court hat diese transient rule noch im Jahre 1990 erneut für verfassungskonform erklärt.²² Sie stellt aus europäischer Sicht zweifellos einen beziehungsarmen Gerichtsstand dar. Das EWG-Übereinkommen hat sie deshalb auch in Art. 3 Abs. 2 auf die „schwarze Liste“ der von der Anwendung ausgeschlossenen Zuständigkeitsgründe gesetzt.

Auch das amerikanische Recht bietet also mancherlei Möglichkeiten, die legitimen Interessen des Beklagten bei der Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit zu vernachlässigen. Die daraus resultierenden Nachteile lassen sich durchaus mit denjenigen vergleichen, die das EWG-Übereinkommen den Bewohnern von Drittstaaten aufbürdet. Dank der Full Faith and Credit Clause der amerikanischen Bundesverfassung²³ muß nämlich grundsätzlich auch ein auf noch so fadenscheinige Zuständigkeitsgründe gestütztes Urteil eines Einzelstaates in allen anderen Staaten anerkannt und vollstreckt werden²⁴. Die Rechtslage unterscheidet sich insofern nicht wesentlich von der entsprechenden Regelung in Art. 26 EuGVÜ.

Im übrigen ist auch das amerikanische Recht nicht ganz frei von Anflügen einer doppelten Moral. Zwar ist ihm eine Diskriminierung auf Seiten des Beklagten im Prinzip fremd, da es die maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften nicht davon abhängen läßt, ob dieser innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten wohnt. Im Gegensatz zur europäischen Zuständigkeitsordnung unterläuft ihm aber in bestimmten Fallgestaltungen eine Diskriminierung auf Seiten des Klägers. Die Handhabe dazu bietet die „doctrine of forum non conveniens“, die es dem amerikanischen Richter gestattet, die Annahme seiner Zuständigkeit zu verweigern, wenn er dies für angemessen hält²⁵. In der Praxis wird von dieser Lehre offenbar gern Gebrauch gemacht, um ausländische Kläger abzuweisen, die sich die Vorteile des amerikanischen Rechtswesens zunutze machen wollen.

Ein einprägsames Beispiel bietet die Entscheidung des U.S. Supreme Court im Falle *Piper Aircraft Company v. Reyno*²⁶. Ihr lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Ein von der amerikanischen Piper Aircraft Company hergestelltes Flugzeug war im Juli 1976 im schottischen Hochland abstürzt. Der Pilot und alle Passagiere fanden dabei den Tod. Sämtliche Opfer waren Schotten, die in Schottland lebten. Frau Reyno ließ sich von einem kalifornischen probate court

²⁰ S. *Born/Westin*, *International Civil Litigation in U.S. Courts*, 2. Aufl. (1992), S. 50 ff.

²¹ *Grace v. McArthur*, 170 F.Supp. 442 (E.D. Ark. 1959).

²² *Burnham v. Superior Court of California*, 495 U.S. 604 = 110 S. Ct. 2105 (1990)

²³ Art. IV § 1 U.S. Constitution.

²⁴ S. *Scoles/Hay* (Fn. 15), S. 972 ff.

²⁵ *Born/Westin* (Fn. 20), S. 275 ff.; *Schack* (Fn. 15), S. 29 ff.

²⁶ 454 US 235 (1981).

zur Nachlaßverwalterin der getöteten Passagiere bestellen. In dieser Eigenschaft erhob sie eine Schadensersatzklage gegen den Flugzeughersteller wegen wrongful death. Die Klage war vom U.S. District Court in Pennsylvania wegen forum non conveniens abgewiesen worden. Der U.S. Supreme Court stimmte dieser Entscheidung zu, obwohl ein schottisches Gericht in Anwendung schottischen Rechts zu einem für die Klägerin wesentlich ungünstigeren Ergebnis gelangen müßte. Dieser materielle Gesichtspunkt könne bei der Ermessensentscheidung des Richters keine Rolle spielen. Zur Begründung erklärt das Gericht offen: „The American courts, which are already extremely attractive to foreign plaintiffs would become even more attractive. The flow of litigation into the United States would increase and further congest already crowded courts ...“²⁷. Es liegt auf der Hand, daß damit amerikanische Hersteller vor Klagen ausländischer Geschädigter geschützt werden sollen, die auf die strengen Grundsätze des amerikanischen Produkthaftpflichtrechts gestützt werden. Dagegen ist eine vergleichbare Zurückhaltung bei der umgekehrten Fallgestaltung von Schadensersatzklagen amerikanischer Geschädigter gegen ausländische Hersteller nicht zu beobachten. Hier scheinen die amerikanischen Gerichte ihre internationale Zuständigkeit bedenkenlos in Anspruch zu nehmen, um damit den amerikanischen Klägern die Segnungen des amerikanischen Haftpflichtrechts angeheißen zu lassen²⁸.

Die gleiche Tendenz ist auch bei der bekannten Entscheidung des U.S. District Court S. D. New York im sogenannten Bhopal-Fall zu beobachten²⁹. Nach dem furchtbaren Chemie-Unfall in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1984 in der indischen Stadt Bhopal wurden Hunderte von Schadensersatzklagen gegen die amerikanische Muttergesellschaft des betroffenen indischen Unternehmens, die Union Carbide Corporation mit Sitz in New York erhoben. Sie wurden im Ergebnis vom New Yorker Distriktsgericht in Anwendung der doctrine of forum non conveniens abgewiesen. Dabei zeigte sich der Richter unbeeindruckt vom Vorbringen der Kläger, wonach die indischen Gerichte und das indische Rechtssystem nicht in der Lage seien, die Folgen des Chemie-Unfalls sachgerecht zu bewältigen. In diesem Zusammenhang hatten die Kläger unter anderem auf die schleppende Verfahrensweise und die erheblichen Rückstände in der indischen Justiz hingewiesen. Das indische Rechtswesen trage noch immer die Spuren der britischen Kolonialherrschaft und zeige gerade auf dem Gebiet des Deliktsrechts einen niedrigen Entwicklungsstand. Der amerikanische Richter weist diese Argumentation zurück: Würde er sich mit diesen Klagen befassen, so sei dies ein Rückfall in den Imperialismus. „This court declines to play such a role. The Union of India is a world power in 1986, and its courts have the proven

²⁷ AaO (Fn. 26) S. 251 f.

²⁸ Vgl. dazu *Stürner*, in: *Habscheid* (Hrsg.), *Der Justizkonflikt mit den Vereinigten Staaten von Amerika* (1986), S. 3 ff. (8 f.); ferner *Born/Westin* (Fn. 20), S. 69 ff. mit Nachweisen; einige die Tendenz nicht umkehrende Gegenbeispiele, in welchen die *doctrine of forum non conveniens* herangezogen wurde, nennen *Born/Westin* (Fn. 20), S. 287.

²⁹ 634 F. Supp. 842 (S.D.N.Y. 1986), im wesentlichen bestätigt durch den U.S. Court of Appeals 2d Cir., 809 F.2d 195.

capacity to mete out fair and equal justice. To deprive the Indian judiciary of this opportunity to stand tall before the world and to pass judgement on behalf of its own people would be to revive a history of subservience and subjugation from which India has emerged“³⁰.

Mit dieser Argumentation hat der amerikanische Richter die Union Carbide Corporation möglicherweise vor dem Konkurs bewahrt. Die Unfallopfer erhielten am Ende von indischen Gerichten eine Entschädigung zugesprochen, die weit unter den Sätzen lag, die vor amerikanischen Gerichten zu erwarten gewesen wären³¹. Bei dem Unglück kamen 2100 Menschen ums Leben, mehr als 200000 erlitten Verletzungen. Sie alle wurden am Ende mit einer von der indischen Regierung ausgehandelten Entschädigung in Höhe von insgesamt 470 Millionen US-Dollar abgefunden.³²

Alles in allem scheint daher das Sündenregister des amerikanischen internationalen Zivilprozeßrechts kaum hinter dem der europäischen Zuständigkeitsordnung zurückzustehen. Ausländische Prozeßparteien haben sowohl auf dem europäischen Kontinent als auch in den USA Nachteile zu besorgen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die fremdenfeindlichen beziehungsarmen Gerichtsstände gerade in Europa mehr und mehr ins Kreuzfeuer der Kritik geraten sind³³. Wohl unter dem Eindruck dieser Argumentation hat der deutsche Bundesgerichtshof in einem bemerkenswerten Urteil vom 2. 7. 1991 kürzlich den exorbitanten Gerichtsstand des Vermögens gemäß § 23 ZPO einer drastischen Korrektur unterzogen³⁴. Die bloße Belegenheit von möglicherweise geringfügigen Vermögensgegenständen im Gerichtsbezirk reicht danach nicht aus, um die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zu begründen. Hinzutreten muß vielmehr ein hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits, zum Beispiel durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers im Inland.

II. Zustellung

Probleme im Rechtsverkehr mit den USA haben sich auch im Bereich des *Zustellungswesens* ergeben. Dies erscheint auf den ersten Blick überraschend. Die USA sind nämlich ebenso wie die meisten europäischen Staaten und übrigens auch Japan dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom

³⁰ AaO (Fn.29), S. 867.

³¹ S. *Abraham/Abraham*, The Bhopal Case and the Development of Environmental Law in India, 40 ICLQ (1991), 334 ff.

³² Süddeutsche Zeitung vom 28. 01. 1993.

³³ Vgl. *Kropholler*, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. 1 (1982), Rn. 334 ff. m.w.Nw.; zurückhaltend *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht (1991), S. 124 f.

³⁴ BGHZ 115, 90 ff.

15. 11. 1965³⁵ beigetreten. Die maßgebenden Regeln sind also vereinheitlicht. Dies schließt aber Meinungsverschiedenheiten bei ihrer Auslegung und Anwendung keineswegs aus. Ein Beispiel bildet die Zustellung amerikanischer Schadensersatzklagen, die eine Komponente von sogenannten punitive damages enthalten. Ein derartiger Strafschadensersatz kann nach dem Recht der meisten amerikanischen Bundesstaaten neben dem rein ausgleichenden Schadensersatz (sogenannte compensatory damages) zuerkannt werden, wenn dem Ersatzpflichtigen ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten zur Last gelegt werden kann. Im deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum wurde die Anwendbarkeit des Haager Zustellungsübereinkommens in derartigen Fällen zum Teil mit der Begründung verneint, daß es sich bei Klagen dieser Art nicht um „Zivil- oder Handelssachen“ handle³⁶. Zum Teil wurde auch vorgeschlagen, von der ordre public-Klausel des Art. 13 Abs. 1 des Abkommens Gebrauch zu machen, wonach die Erledigung eines Zustellungsantrags abgelehnt werden darf, „wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden“³⁷. In der neuesten deutschen Rechtsprechung ist diese Auffassung mit Recht zurückgewiesen worden. So hat das Oberlandesgericht München mit Beschluß vom 15. 7. 1992³⁸ erneut klargestellt, daß es sich bei Klagen auf punitive damages um Zivilsachen im Sinne des Haager Übereinkommens handle. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel des Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluß vom 19. 2. 1992³⁹ in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München mit der Begründung verworfen, daß diese Vorschrift auf besonders gravierende Fälle beschränkt sei, in denen die Erledigung des Zustellungsersuchens eine schwere Beeinträchtigung der Wertungsgrundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staates mit sich brächte. Art. 13 Abs. 1 des Haager Übereinkommens enthalte insoweit nur einen „kleinen“ oder „abgeschwächten“ ordre public-Vorbehalt. Ziel des Haager Übereinkommens sei die Vereinfachung und Beschleunigung der beiderseitigen Rechtshilfe. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn schon im Stadium der Klagezustellung in eine detaillierte ordre public-Prüfung eingetreten werden müßte. Beide Entscheidungen zeigen eine bemerkenswerte Aufgeschlossenheit für die internationale Zusammenarbeit im Rechtsverkehr. Dies schließt freilich nicht aus, daß ein der Klage stattgebendes US-amerikanisches Schadensersatzurteil von der Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland wegen Verstoßes gegen die ordre public-Klausel in § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ausgeschlossen wird⁴⁰.

Dennoch ergeben sich – zumindest aus amerikanischer Sicht – bei der Anwen-

³⁵ BGBl. 1977 II 1453.

³⁶ S. z. B. Wölki, Das Haager Zustellungsabkommen und die USA, RIW 1985, 530 (533).

³⁷ Vgl. dazu Stürmer/Stadler, Zustellung von „punitive damage“-Klagen an deutsche Beklagte nach dem Haager Zustellungsübereinkommen?, IPRax 1990, 157 (159).

³⁸ NJW 1992, 3113.

³⁹ NJW 1992, 3110 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu näher BGHZ 118, 312 ff. aus der reichhaltigen Literatur zu dieser Entscheidung s. z. B. Koch NJW 1992, 3073; Schack ZZP 1993, 104; Deutsch JZ 1993, 266; Bungert ZIP 1992, 1707; ders. ZIP 1993, 815; Geimer, Internationales Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. (1993), S. 691.

Verfasserverzeichnis

Dr. Harald Baum
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg

Professor Dr. Dagmar Coester-Waltjen
Institut für Internationales Recht
Universität München
Veterinärstr. 5
80539 München

Professor Masato Dogauchi
The University of Tokyo
Graduate School of Law and Politics
7-3-1 Hongo Bunkyo-Ku
Tokyo 113

Dr. Helmut Grothe
Institut für Internationales Privatrecht
und Rechtsvergleichung
Universität Osnabrück
Katharinenstr. 24
49078 Osnabrück

Professor Dr. Andreas Heldrich
Institut für Internationales Recht
Universität München
Veterinärstr. 5
80539 München

Professor Dr. Abbo Junker
Institut für Arbeitsrecht
Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

Professor Dr. Harald Koch
Juristische Fakultät
Universität Rostock
Möllnerstraße
18109 Rostock

Professor Toshiyuki Kono
Faculty of Law
Kyushu University
6-19-1 Hakozaki, Higashi-Ku
Fukuoka 812

Dr. Heinz-Peter Mansel
Institut für ausländisches
und internationales Privat- und
Wirtschaftsrecht
Universität Heidelberg
Augustinergasse 9
69117 Heidelberg

Professor Shunichiro Nakano
Kobe University
Faculty of Law
Rokkodai Nada-Ku
Kobe 657

Professor Yoshiaki Sakurada
Kyoto University
Yoshidahonmachi Sakyo-Ku
Kyoto 606

Professor Dr. Anton K. Schnyder
Institut für Rechtswissenschaft
Universität Basel
Maiengasse 51
CH-4056 Basel

Professor Hiroshige Takata
Kobe University
Faculty of Law
Rokkodai Nada-Ku
Kobe 657

Professor Katsumi Yamamoto
Kyoto University
Faculty of Law
Yoshidahonmachi Sakyo-Ku
Kyoto 606

Sachverzeichnis*

- Abwehrklagen 185–187, 193–207
 - siehe auch Parallelprozesse
 - siehe auch Prozeßführungsverbote
 - im angloamerikanischen Rechtskreis 94 f., 181, 186
 - antisuit-injunction siehe dort
 - anwendbares Recht 193 f.
 - Arten 194, 206
 - Differenzierung zwischen Regel- und Ausnahmeverhältnis 189 f., 206
 - und EUGVÜ 193
 - Feststellungsklage (siehe auch dort) 170, 194, 198–206
 - Grundsatz der international akzeptablen Lösung 190–192
 - Grundsatz der Vermeidung paralleler Prozeßführung 192–193, 206
 - Haager Beweisübereinkommen 193
 - Haager Zustellungsübereinkommen 193
 - japanisches Recht 181 f., 185
 - und Lugano-Abkommen 193
 - bei rechtsmißbräuchlichem Parteiverhalten 189 f., 195–197
 - right not to be sued abroad 186, 194 f.
 - Unterlassungsklage (siehe auch dort) 194–197, 206
- American Rule 27, 105 f., 188
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen
 - in Deutschland
 - attachment order 101, 102
 - bei exorbitanter Zuständigkeit 226–229
 - garnishment order 101, 102
 - indirekte Zuständigkeit 75 f., 83 f.
 - bei einer Mareva-injunction 100, 102
 - ordre-public-Vorbehalt 26 f., 72, 73
 - bei punitive damages 26–34, 202 f.
 - rechtliches Gehör (§ 328 I Nr. 2 ZPO) 76–82
 - Rechtsfolgen 71, 72
 - bei third party complaint 70 ff., 83 f.
 - Voraussetzungen 25
 - bei vouching in 74–83
 - und EUGVÜ 4 f.
 - in Japan 35, 49–62, 178, 179, 180
 - indirekte Zuständigkeit 54, 57–62
 - bei punitive damages 35–48
 - rechtliches Gehör 50, 50–57
- Anerkennung von Auslandskonkursen
 - japanisches Recht 158 f.
 - schweizerisches Recht
 - Rechtsfolgen 130–132
 - Verfahren 129 f.
 - Voraussetzungen 121–124
 - US-amerikanisches Recht 133, 134, 135
- Anerkennungszuständigkeit siehe indirekte Zuständigkeit
- antisuit-injunction 94–97, 102, 181, 186
 - siehe auch injunction
 - siehe auch Prozeßführungsverbote
- Arrestbefehl
 - Auslandszustellung 87 f.
 - internationale Zuständigkeit 88 f.
- Arrestgrund der Auslandsvollstreckung 92–94, 102
 - Begünstigung von ausländischen Urteilen 93 f.
 - und Vollstreckungserleichterung durch das EUGVÜ 92
- Arrestpfändung von Forderungen
 - internationale Zuständigkeit 91
 - Zustellung des Pfändungsbeschlusses an Drittschuldner 90 f.
- Arrestprivilegierung siehe Arrestgrund der Auslandsvollstreckung
- attachment order 101, 102
- Auslandsinsolvenz siehe Auslandskonkurs
- Auslandskonkurs
 - japanisches Recht
 - Anerkennungsvoraussetzungen 158
 - Territorialitätsprinzip 157
 - Parallelkonkurse siehe dort
 - schweizerisches Recht
 - Anerkennungsverfahren 129 f.
 - Anerkennungsvoraussetzungen 121–124
 - Rechtsfolgen der Anerkennung 130–132
 - Territorialitätsprinzip 119 f.
 - Universalitätsprinzip 119
 - US-amerikanisches Recht
 - Anerkennungsvoraussetzungen 135
 - Territorialitätsprinzip 134

* Erstellt von Frau cand. iur. Heike Wegner, Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen.

- Auslandsvollstreckung siehe Vollstreckung
 Auslandszustellung siehe Zustellung
 Beweisaufnahme im Ausland 11–14, 24 f., 109–118
 – Grundsatz der Meistbegünstigung der Beweisperson 113
 – Haager Übereinkommen (siehe auch dort) 12, 13, 14, 24, 109 ff.
 – und pre-trial discovery 13, 109–118
 blocking statutes 12, 13, 47
 claim preclusion 68–70
 – Anerkennungsfähigkeit in Deutschland 72 f.
 collateral estoppel (siehe auch issue preclusion) 70
 Conflict of Jurisdiction Model Act 192, 197
 contempt of court 99, 111, 114
 contempt order 97
 contempt penalty 96
 contingent fee 28 f., 105, 188
 – und Justizkonflikt 188
 – und verfahrensrechtlicher ordre public 28
 – und Waffengleichheitsgrundsatz 28
 deep pocket theory 20, 21, 32
 discovery siehe pre-trial discovery
 Diskriminierung von Beklagten aus Drittstaaten
 – durch amerikanische Zuständigkeitsregeln 7
 – durch das EUGVÜ 5 f., 7
 doing business 211, 212–214, 218, 225
 – Anerkennung in Deutschland 227 f.
 Doppelfunktionstheorie
 – in Japan 59
 Doppelmoral
 – der amerikanischen Zuständigkeitsordnung 6, 7
 – der europäischen Zuständigkeitsordnung 4 f.
 Doppelprozesse, internationale
 siehe Parallelprozesse, internationale
 Drittbeteiligung im US-amerikanischen Zivilprozeß s. third party complaint, s. vouching in
 Drittklage im US-Zivilprozeß
 siehe third party complaint
 Drittschuldner im einstweiligen Rechtsschutz 90–91
 due process-Klausel 6, 50, 112, 211, 214, 215, 224
 Eilgerichtsstände 88
 einstweiliger Rechtsschutz
 – Anerkennungsfähigkeit ausländischer Maßnahmen 86
 – Arrest siehe dort
 – gegen Auslandsverfahren
 siehe antisuit-injunction
 siehe injunction
 siehe Prozeßführungsverbote
 – Drittschuldnerbeteiligung 90–91
 – Eilgerichtsstände 88
 – einstweilige Verfügung siehe dort
 – japanisches Recht 180
 einstweilige Verfügung
 – Auslandszustellung 89
 – Regelungsverfügung 89
 – und Souveränität 89
 – Verbotsverfügung 89
 – Zwangsmaßnahmen 89 f.
 England
 – injunction-Verfahren siehe dort
 Erfolgshonorare (siehe auch contingent fee) 105 f.
 EUGVÜ 2–6
 – und Drittstaaten 4, 5 f., 7
 – Eurochauvinismus 5
 – Grundsatz der Vermeidung paralleler Prozeßführung 192 f.
 – und internationales Konkursrecht 121
 – und nationale Eilgerichtsstände 88
 – und parallele Abwehrklagen 193
 – Vollstreckungserleichterung 92
 – Zustellung von Arrestbefehlen 88
 – Zustellung von Zwangsgeldentscheidungen 90
 EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen s. EUGVÜ
 exorbitante Gerichtsstände 209–229
 – Anerkennung 224–229
 – Ausländerfeindlichkeit 5, 9
 – Begriff 209
 – doing business siehe dort
 – und EUGVÜ 3–5, 88 f.
 – im japanischen Verfahrensrecht 59, 61
 – im US-amerikanischen Recht 6 f., 9, 211, 215, 217, 218
 – Vermögensgerichtsstand gemäß § 23 ZPO 4, 9, 219–224, 225 f.
 – Zuständigkeitsdurchgriff siehe dort
 ex-parte injunction 88, 100
 Federal Rules of Civil Procedure 106 f.
 Feststellungsklage, negative 170, 194, 198–206
 – im deutschen Recht
 – Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit 201 f.

- Feststellungsinteresse 203, 204, 205
- forum shopping 199, 206, 207
- isolierte Teilfeststellung 203
- punitive damages 202 f.
- Rechtsschutzbedürfnis 204
- spätere ausländische Leistungsklagen 204–206
- subsidiärer Charakter 204, 205
- vorbeugende Feststellungsklage 203 f.
- Zuständigkeit, internationale 198–201, 207
- Zustellungswettlauf 204, 206
- im japanischen Recht 170, 172, 173, 185
 - forum delicti 172 f.
 - forum shopping 171–173
 - in Produkthaftungsfällen 172
 - Zuständigkeit, internationale 170, 241
- Fiktionstheorie (im schweizerischen internationalen Konkursrecht) 127, 128
- fishung expeditions 12, 106
- Forderungspfändung, internationale 90 f.
- forum non conveniens 7, 8, 22, 59, 175–176, 178, 196, 214, 223, 232, 243
- forum shopping 171–173, 199, 206, 207
- Full Faith and Credit Clause 7
- garnishment order 101, 102
- Gegenrecht (Art. 166 I lit. c schweizer IPRG) 124, 126
- Gegenseitigkeitsprinzip
 - deutsches internationales Verfahrensrecht 83
 - japanisches internationales Konkursrecht 141 f., 158
 - schweizerisches internationales Konkursrecht 124
- Gerichtsstände
 - beziehungsarme (siehe auch exorbitante Gerichtsstände) 3, 5, 9, 209
 - japanisches Verfahrensrecht 58, 59, 60, 61, 62
- Gerichtsstandsvereinbarungen, internationale
 - japanisches Recht 169
- Gründungstheorie 143
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen 12, 13, 14, 24, 109 ff., 117
 - und parallele Abwehrklagen 193
 - Vorbehalt gegen pre-trial discovery (Art. 23) 12, 110 f., 114
 - Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 11) 112 f., 114
 - Zwangsmittelanwendung (Art. 10) 111 f.
- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen 9 f., 23, 51, 56 f., 80 f., 117
 - Art. 10a (Deutschland) 11
 - Art. 10a (Japan) 51, 56 f.
 - ordre public-Vorbehalt (Art. 13 I) 10, 23 f.
 - und parallele Abwehrklagen 193
 - und third party complaint 84
 - und vouching in letters 80–81, 82 f.
- impleader siehe third party complaint
- indirekte Zuständigkeit
 - in Deutschland 224
 - bei exorbitanten Zuständigkeiten 224, 226–229
 - rechtsmißbräuchliche Zuständigkeitser-schleichung 196
 - infolge rügeloser Einlassung 226
 - bei Streitverkündung 75 f.
 - bei third party complaint 83 f.
 - in Japan 54, 57–62
 - in den USA 224, 225 f.
- injunction 88
 - antisuit-injunction siehe dort
 - Mareva-injunction siehe dort
 - world-wide-Mareva-injunction siehe dort
- Inkorporationstheorie 121, 125, 127, 128
- Inlandsbezug
 - bei § 200 japanisches ZPG 47
 - bei der Vermögenszuständigkeit gemäß § 23 ZPO 9, 221–222, 223, 224
- Insolvenzrecht, internationales
 - siehe Konkursrecht, internationales
- Interessenabwägungstheorie 234 f., 238
- Interventionswirkung
 - Anerkennung deutscher Interventionswir-kung in den USA 83
 - Anerkennung in Deutschland bei ausländi-schen Urteilen 73, 75
 - im deutschen Recht 68 f.
 - im US-amerikanischen Recht 68 f.
- issue preclusion 68–70
 - Anerkennungsfähigkeit in Deutschland 72 f.
 - als Beweisthematenverbot 70
- Japan
 - Abwehrklagen 181 f., 185
 - Anerkennung ausländischer Urteile 35, 49–62, 178, 179, 180
 - Anerkennung von punitive damages-Urtei-len 35–48
 - ausländische Parallelverfahren, Handha-bung 176
 - Gerichtsstände 58, 59, 60, 61, 62
 - indirekte Zuständigkeit 54, 57–62

- Jori 233, 234, 235, 236, 237 f.
- Konkursrecht 137–139
- Konkursrecht, internationales 137–162
 - Anerkennung von Auslandskonkursen 158
 - Anknüpfung 154 f.
 - Auflockerung des Territorialitätsprinzips 146, 153
 - Auslandskonkurs 157–159
 - Einzelvollstreckungsverbot 148 f., 149
 - Eröffnungsgründe 145–147
 - Gegenseitigkeit 141 f., 158
 - gesetzliche Regelung 139 f.
 - Gleichbehandlung von ausländischen Konkursbeteiligten 141 f.
 - Gründungstheorie 143
 - Inlandskonkurs mit Auslandsberührung 141–154
 - Kollisionsrecht 154–157
 - Konkursfähigkeit ausländischer juristischer Personen 142 f.
 - Konkurszuständigkeit, internationale (siehe auch dort) 144, 153 f., 158
 - lex fori concursus 154, 155
 - lex-fori-concursus-Theorie 141 f.
 - lex loci laboris 155
 - lex-patriae-Theorie 141
 - Parallelkonkurs 159
 - Reorganisationsfähigkeit ausländischer juristischer Personen 142 f., 143 f.
 - Sitztheorie 143
 - Territorialitätsprinzip 145, 147, 148, 149, 151, 152, 157, 160, 161
 - Universalitätsprinzip 146, 147, 148, 150
- Reform des japanischen ZPG 163, 205
- rechtliches Gehör (§ 200 Nr. 2 ZPG) 50–57
- Schadensersatzrecht 39
- Strafgeld 39
- Teilanerkennung von punitive damages-Urteilen 40 f.
- verfahrensrechtlicher ordre public 39, 40
- Verteidigungsrecht des Beklagten 49–62
- Zivilprozeßrecht, internationales 35
- Zuständigkeit, internationale 59, 167–176, 231–243
 - Doppelfunktionstheorie 59
 - Interessenabwägung(stheorie) 234 f., 238, 238–242
 - Notzuständigkeit, internationale 243
 - Rückschlußtheorie 232, 233, 236, 237
 - Sonderumstandstheorie 59, 173–176, 177–178, 231 f., 236, 238 f., 242
 - Zuständigkeitsverteilungstheorie 233, 235, 236, 237, 242
- Jori 233, 234, 235, 236, 237 f.
- jurisdiction 6, 11, 114, 115
 - general jurisdiction 212 f.
 - personam jurisdiction 224, 225
 - quasi in rem jurisdiction 220, 222, 225
 - specific jurisdiction 212, 213 f.
 - transient jurisdiction siehe dort
- Justizkonflikt mit den USA 1, 23, 94, 187, 188, 206
- Klagezustellung im Ausland siehe Zustellung im Ausland
- Kompensationscharakter
 - von punitive damages 30
 - des deutschen Schadensersatzes 30 ff.
- Konkursrecht, internationales
 - Anerkennung von Auslandskonkursen siehe dort
 - Auslandskonkurs siehe dort
 - in Japan siehe dort
 - Konkurszuständigkeit, internationale siehe dort
 - lex fori concursus 154, 155
 - lex loci laboris 155
 - Parallelkonkurs siehe dort
 - Privilegierung 132
 - in der Schweiz siehe dort
 - Territorialitätsprinzip siehe dort
 - Universalitätsprinzip siehe dort
 - in den USA siehe dort
- Konkurszuständigkeit, internationale
 - japanisches Recht 144, 153 f., 158
 - Vermögenszuständigkeit 144, 146, 151
 - Zuständigkeit des effektiven Verwaltungssitzes 144
 - Zuständigkeit des statutarischen Sitzes 144
- schweizerisches Recht 121–123, 125–129
 - Wohnsitzzuständigkeit 121 f., 125, 127, 128
 - Zuständigkeit des effektiven Verwaltungssitzes 121, 125, 126, 128
 - Zuständigkeit des statutarischen Sitzes 121, 125, 127, 128
 - Zuständigkeitsrenvoi 125, 128
- lex fori concursus 154, 155
- lex-fori-concursus-Theorie 141 f.
- lex loci laboris 155
- lex-patriae-Theorie 142 f.
- lis alibi pendens (siehe auch Rechtshängigkeit) 176, 178, 179
- long-arm-statutes 6
- Lugano-Übereinkommen 2
 - Grundsatz der Vermeidung paralleler Prozeßführung 192

- und internationales Konkursrecht 120f.
- parallele Abwehrklagen 193
- Vollstreckungserleichterung 93
- Mareva-injunction 99–101, 102
- world-wide-Mareva injunction siehe dort
- minimum contacts 6, 212, 213, 214, 216, 221, 224, 225
- Nachlaßvertragsverfahren, internationale
- Anerkennung nach schweizerischem Recht 132f.
- US-amerikanisches Recht 135
- notice of defense siehe vouching in
- ordre public
- und Inländerschutzklausel des Art. 38 EGBGB 28f.
- schweizerisches Recht 123f., 128, 129, 132
- verfahrensrechtlicher (§ 328 I Nr. 4 ZPO) 26ff., 82f.
 - und American Rule 27
 - und Art. 38 EGBGB 28f.
 - und contingent fee 28
 - und issue/claim preclusion 72, 73, 82
 - und pre-trial discovery 27, 108f.
 - rechtliches Gehör 82
 - und révision au fond 27
 - Vollstreckungsschutz bei rechtsmißbräuchlicher Klage 196
- verfahrensrechtlicher in Japan 47
 - und Inlandsbezug 47
 - und punitive damages 40
 - und révision au fond 47
- Parallelkonkurs
 - japanisches Recht 159
 - schweizerisches Recht 131
 - US-amerikanisches Recht 134, 135
- Parallelprozesse, internationale
- Abwehrklagen (siehe auch dort) 185–187, 193–207
- Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit
 - deutsches Recht 201–203
 - japanisches Recht 176–181
- Grundsatz der Vermeidung paralleler Prozeßführung 192–193, 206
- in Japan und den USA 163–182
- Unterbrechung der Verjährung in Japan 180f.
- piercing of the corporate veil 11, 117f., 218
 - siehe auch Zuständigkeitsdurchgriff
- pre-trial discovery 11, 12, 13, 14, 24, 103–118, 187
 - gegen ausländische Parteien 108f.
 - Begriff 103f.
 - und Beweisaufnahme im Ausland 13, 109–118
 - blocking statutes anderer Staaten 12, 13
 - depositions 104, 106
 - fishing expeditions 12, 106
 - Herbeischaffen von Beweismaterial aus dem Ausland 13, 14, 115–117
 - Methoden 106–107
 - nuisance value 106
 - Rechtsmißbrauch 12, 104, 107
 - und verfahrensrechtlicher ordre public 27, 108f.
 - Vorlage von Dokumenten 12, 13, 14, 104, 106, 107, 108, 110, 111, 114, 115
 - written interrogatories 104, 106
 - Zeugnisverweigerungsrechte 112–113, 114
 - Zwangsmittelanwendung 111f., 114
- Privilegierung (internationales Konkursrecht) 132
- Produkthaftung in den USA 8f., 94, 97
 - und deutsche Abwehrklagen 97, 185, 207
 - und punitive damages 19f., 46, 202
- Prozeßführungsverbote 94
 - siehe auch Abwehrklagen
 - siehe auch antisuit-injunction
 - siehe auch injunction
 - siehe auch Unterlassungsklage
- im deutschen Recht 96, 97–99
- im japanischen Recht 181f.
- Prozeßkosten in den USA 105f.
 - American Rule 27, 105f., 188
 - contingent fee 28f., 105, 188
- punitive damages 15–34, 35–48
 - Abschreckungsfunktion 17, 40
 - Anerkennung in Deutschland 25–34, 202f.
 - Anerkennung in Japan 35–48
 - Bestrafungsfunktion 17, 30, 39, 40, 42f.
 - und Bestrafungsmonopol des Staates 30
 - und Beweisaufnahme im Ausland 24f.
 - deep pocket theory 20, 21, 32
 - Funktion 17, 18, 39f., 40, 42ff.
 - Genugtuungsfunktion 17
 - Gewinnabschöpfung 18, 40
 - Höhe 20f., 34
 - und Identität des Streitgegenstandes bei abwehrenden Feststellungsklagen 202
 - und Justizkonflikt 187f.
 - Kompensationsfunktion 30
 - in Produkthaftungsfällen 19f., 46, 202f.
 - als Prozeßkostenerstattung 17
 - strafrechtliche Qualifikation in Japan 39, 40
 - Teilanerkennung in Deutschland 34
 - Teilanerkennung in Japan 40f.
 - und verfahrensrechtlicher ordre public in Japan 39, 40

- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Deutschland 33 f.
- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Japan 45 f.
- bei Vertragsbruch 19
- Voraussetzungen 18–21
- bei Wettbewerbsverstößen 19
- zivilrechtliche Qualifikation in Deutschland 10, 22, 23
- Zustellung entsprechender Klagen in Deutschland 10, 23 f.
- Rechtshängigkeit (siehe auch *lis alibi pendens*)
- Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit 201–203, 241
- Rechtshilfe
 - siehe Beweisaufnahme im Ausland
 - siehe Zustellung im Ausland
- Rechtskraft
 - im US-amerikanischen Recht 68–70
 - siehe auch *claim preclusion*
 - siehe auch *issue preclusion*
- Rechtliches Gehör
 - § 328 I Nr. 2 ZPO 76–81
 - und formlose Zustellung 77–79
 - und Notwendigkeit einer Übersetzung 79
 - § 200 Nr. 2 japanisches ZPG 50–57
 - des Drittschuldners bei grenzüberschreitenden Maßnahmen 90
 - bei *Mareva*-injunction 100, 102
- Reorganisationsverfahren (im japanischen Insolvenzrecht) 138 f.
- Kollisionsrecht 155–157
- Parallelverfahren 159, 161
- Reorganisationsfähigkeit ausländischer juristischer Personen 142, 143 f.
- internationale Zuständigkeit 144
- révision au fond* 27, 38, 45, 47, 74
- right not to be sued abroad* 186, 194 f.
- Rückschlußtheorie 232, 233, 236, 237
- Schadensersatzrecht in Deutschland 30 ff.
- abstrakte Schadensberechnung 30, 34
- Gewinnabschöpfung 31
- kompensatorischer Charakter 30 ff.
- pauschalierter Schadensersatz 32
- Schadensersatzrecht in Japan 39, 44 f.
- Schmerzensgeld
 - im deutschen Recht 30
 - in japanischen Recht 39, 44 f.
- Schweiz, internationales Konkursrecht 119–133
- Anerkennung ausländischer Nachlaßverträge 132 f.
- Anerkennung von Auslandskonkursen 121–124, 129 f., 130–132
- Anfechtungsklage 131
- Auflockerung des Territorialitätsprinzips 119 f., 135
- Gegenseitigkeit 124
- gesetzliche Regelung 119 f.
- Konkurszuständigkeit, internationale (siehe auch dort) 121–123, 125–129
- *ordre public* 123 f.
- Parallelkonkurse siehe dort
- Privilegierung inländischer Gläubiger 132
- Sicherungsmaßnahmen 130
- Staatsverträge 120 f.
- Territorialitätsprinzip 119, 135
- Universalitätsprinzip 119
- Vergleich mit US-amerikanischem Recht 133–136
- Sonderumstands-Theorie 59, 173–176, 177–178, 231, 236, 238 f., 242, 243
- Souveränität 89, 96, 99, 102
- Spiegelbildgrundsatz 58, 59, 75 f., 224, 226, 228
- Strafgeld in Japan 39
- Streitverkündung
 - im deutschen Recht 64
 - im japanischen Recht 64
 - im US-amerikanischen Recht siehe *vouching in*
- Teilerkennung
 - von *punitive damages*-Urteilen in Deutschland 34
 - von *punitive damages*-Urteilen in Japan 40 f.
- tender of defense* siehe *vouching in*
- Territorialitätsprinzip
 - im schweizerischen internationalen Konkursrecht 119 f., 134, 135
 - im japanischen internationalen Konkursrecht 145, 147, 148, 149, 151, 152, 157, 160, 161
- third party action* siehe *third party complaint*
- third party complaint* 67
 - Anerkennung 70, 83 f.
 - und materielle Rechtskraft 68
 - Vollstreckung 84
- third party procedure* siehe *third party complaint*
- transient jurisdiction 7, 61, 101, 211, 214–216, 225
 - Anerkennung in Deutschland 227
- transient rule 7
- Übersetzung ausländischer gerichtlicher Schriftstücke

- nach Deutschland übermittelte vouching in letters 79
- nach Japan übersandte Ladungen 51 ff.
- Universalitätsprinzip (im internationalen Konkursrecht)
 - japanisches Recht 146, 147, 148, 150
 - schweizerisches Recht 119
- Unterlassungsklage 194–197, 206
 - bei rechtsmißbräuchlichem Parteiverhalten 195–197
 - Unterlassungsanspruch 98 f., 194 f.
 - bei US-amerikanischen Produkthaftungsklagen 195
- USA
 - adversary system 105
 - Anerkennung deutscher Interventionswirkung 83
 - antisuit-injunctions siehe dort
 - attachment order siehe dort
 - claim preclusion siehe dort
 - Conflict of Jurisdiction Model Act 192, 197
 - contempt of court 99, 111, 114
 - due process-Klausel 50, 112, 211, 214, 215, 224
 - exorbitante Gerichtsstände 6 f., 9, 211, 215, 217, 218
 - Federal Rules of Civil Procedure 106 f.
 - garnishment order siehe dort
 - issue preclusion siehe dort
 - jurisdiction siehe dort
 - Justizkonflikt 1, 23, 94, 187, 188, 206
 - Konkursrecht, internationales 133–136
 - Anerkennung von Auslandskonkursen 133, 135
 - Bankruptcy Reform Act 133, 135
 - comity-Doktrin 133, 134, 135
 - Eröffnung von Parallelkonkursen 134, 135
 - Nachlaßverfahren 135
 - Territorialitätsprinzip 134, 135
 - Kostenrecht
 - American Rule 27, 105 f., 188
 - contingent fee 28 f., 105, 188
 - pre-trial discovery siehe dort
 - Produkthaftung 8 f., 19 f., 63, 94, 97
 - punitive damages siehe dort
 - „Rechtshegemonie“ 188, 189, 206
 - right not to be sued abroad 164, 194 f.
 - third party complaint siehe dort
 - vouching in siehe dort
 - Zivilprozeß 11, 12, 64, 103 ff.
 - Zuständigkeit, indirekte 224, 225 f.
 - Zuständigkeit, internationale 6–9, 211–219
 - doing business 211, 212–214, 218, 225, 227 f.
 - exorbitante Gerichtsstände 6 f., 9, 210, 214, 216, 217
 - general jurisdiction 212 f.
 - minimum contacts 6, 212, 213, 214, 216, 221, 224, 225
 - quasi in rem jurisdiction 219, 221
 - specific jurisdiction 212, 213 f.
 - transient jurisdiction 7, 61, 101, 211, 214–216, 225, 227
 - transient rule 7
 - Zuständigkeitsdurchgriff 210, 216–218, 227 f.
 - Zustellung, formlose 50, 51 ff., 77–79
- Vereinigte Staaten von Amerika siehe USA
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - als Grenze für die Anerkennung von punitive damages in Deutschland 33 f.
 - als Grenze für die Anerkennung von punitive damages in Japan 45 f.
- Vermögensgerichtsstand siehe Vermögenszuständigkeit
- Vermögenszuständigkeit 3
 - § 23 ZPO 4–9, 201, 219–224
 - und EUGVÜ 3–4
 - im japanischen internationalen Insolvenzrecht 144, 151
- Verteidigungsrecht des Beklagten
 - in Japan 49–62
- Völkerrecht 49, 57, 87, 96, 209–211
- Vollstreckung
 - eines ausländischen Urteils in Deutschland 73 f.
 - einer Mareva-injunction 100, 102
 - bei third party complaint in Deutschland 84
 - von Zwangsgeldern bei antisuit-injunctions 96 f.
- vouching in 64–66
 - Anerkennung 70, 74–83
 - und materielle Rechtskraft 68
 - mündliche Erklärung 79 f.
 - Übersetzung von vouching in letters 79
 - formlose Zustellung eines vouching in letters im Ausland 77–79
- vouching in letter
 - und Haager Zustellungsübereinkommen 80–81, 82 f.
 - Übermittlung ins Ausland 77–79, 82 f.
 - Übersetzung 79
- world-wide-Mareva-injunction 99, 101
- written interrogatories 104, 106
- Zeugnisverweigerungsrecht
 - im deutschen Recht 113, 114

- bei internationaler Rechtshilfe 112 f., 114
- im US-amerikanischen Recht 113, 114
- Zuständigkeit, internationale 2–9
- für Arrestbefehle 88 f.
- bei Arrestpfändungen von Forderungen 91
- deutscher Gerichte bei negativen Feststellungsklagen 198–201
- deutscher Gerichte bei punitive damages-Klagen 22 f.
- nach dem EUGVÜ 2–6
- europäische Zuständigkeitsordnung 2–6
- in Japan (siehe auch dort) 59, 167–176, 231–243
- japanischer Gerichte bei negativen Feststellungsklagen 170
- bei Konkursen siehe internationale Konkurszuständigkeit
- Luganer Parallelabkommen 2
- Notzuständigkeit, internationale 222, 243
- in den USA (siehe auch dort) 6–9, 211–219
- und Völkerrecht 209–211
- Zuständigkeitsdurchgriff (siehe auch piercing of the corporate veil) 211, 217–219
- Anerkennung in Deutschland 228 f.
- Zuständigkeitsverteilungstheorie 233, 235, 236, 237, 242
- Zustellung im Ausland 9–11
- eines Arrestbefehls 87 f., 102
- im deutschen Rechtsverkehr mit den USA 9–11, 77–79, 117 f.
- einstweilige Verfügung 89
- ex-parte-injunction 88
- einer negativen Feststellungsklage 204
- eines Forderungspfändungsbeschlusses 90 f.
- formlose Zustellung 11, 50, 51 ff., 77–79
- Haager Übereinkommen 9 f., 23 f., 51, 56 f., 80 f., 117
- im japanischen Rechtsverkehr mit den USA 50, 51 ff.
- und rechtliches Gehör 79
- im US-amerikanischen Recht 50, 77 f., 117 f.
- US-amerikanischer Schadensersatzklagen in Deutschland 10, 23 f.
- von vouching in letters 77–79, 80–81, 82
- Zustellungswettlauf 204, 206
- Zustellungswettlauf 204, 206
- Zwangsmittel
- bei Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes 96 f.
- im Rechtshilfeverfahren 111 f., 114